

Satzung
über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen
für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.06.2013 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu der Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Elternvertreter
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 5 Wahl und Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Kosten der Wahl
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) des Altmarkkreises Salzwedel gem. § 19 Abs. 2-6 KiFöG geregelt.

Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung.

Der Begriff Gemeinde steht für die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinde des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2
Elternvertreter

(1) Soweit in einer Kita Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten je Gruppe **einen Elternsprecher**.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen **wenigstens zwei Elternvertreter** für das **Kuratorium der Kita**.

(3) Gibt es im Gemeindegebiet **mehrere Kita**, wählen die Erziehungsberechtigten **jeder Kita einen Elternvertreter** in die **Gemeindeelternvertretung**.

(4) Jede Gemeindeelternvertretung im Altmarkkreis Salzwedel wählt aus ihrer Mitte jeweils **einen Vertreter** in die **Kreiselternvertretung**.

(5) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die **Landeselternvertretung**.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. An die Stelle der Eltern treten als Erziehungsberechtigte die Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB für ein Kind zusteht, das eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal beim Träger der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 4

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternsprecher, die Elternvertreter für das Kuratorium und den Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens **30.09.2013**.

Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom **Kita-Träger** bekannt gemacht.

(2) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.10.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der **Gemeinde**, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **30.11.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom **Landkreis** schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern

- a.) des Kita-Trägers bei der Wahl nach § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung,
- b.) der Gemeinde bei der Wahl nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung,
- c.) des Landkreises, bei der Wahl nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung,

von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(5) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 5

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindevorstande erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9 Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung tragen die jeweiligen Kita-Träger.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Kreiselternvertreter tragen die jeweiligen Gemeinden.

(3) Die Kosten für die Durchführung der Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt am: 18. Juni 2013

Ziche
Landrat

Siegel